

Brunhilde Baumann

und  
Hans Baumann.

Anberg, 6. Februar 1930.

Bayerischen Staatsbank Anberg mit RM 2100.00 aufgeführt

statt mit

RM 845.25

somit um

RM 1254.75

falls noch in Abzug zu bringen sind.

An das

F i n a n z a m t

anteils wohl zum Ausdruck gebracht, dass der aus den Bilanzwerten der

Firmaiffermäßig errechnete Amberg 355199.28 nicht den

wirklichen Wert darstellt, sondern nach entsprechenden Abschreib-

ungen nur ein Wert von RM 270000 anzusetzen wäre; bei der Be-

Betrifft: Erbschaftsteuer aus dem

Nachlass Babette Baumann.

1 Beilage.

Der von den Erben seinerzeit zur Abgabe der Steuerer-  
klärung und zur Bearbeitung der damit zusammenhängenden Fragen be-  
traute Rechtsanwalt Dr. Wille in München hat die Vertretung nieder-  
gelegt, ohne uns beide über den Stand der Angelegenheit näher zu  
unterrichten.

Wir mussten uns deshalb die notwendige Kenntnis aus  
den Steuerakten verschaffen und konnten verschiedener Hindernisse  
wegen nicht schon früher zu den noch schwebenden Fragen Stellung  
nehmen.

Zunächst mussten wir feststellen, dass von Seite des  
Herrn Dr. Wille unterblieben ist eine ihm von uns bekanntgegebene  
Nachlassverbindlichkeit nachträglich zu melden, was wir hier unter  
Besugnahme auf den Vorbehalt vom 4. November 1927 nachholen.

Vom Stadtrat Anberg ist an die Firma Gebrüder Baumann  
laut Schreiben vom 13.10.1928, von dem wir eine Abschrift hier bei-  
fügen, eine Nachforderung von Gemeinde-Umlagen für 1924 im Betrage  
von RM 3141.04 gestellt; davon treffen auf den Anteil der Erblas-

serin 1/3 = RM 1047.01. Um diesen Betrag wird der Nachlass gemindert.

Ferner ist in der Steuererklärung das Depot bei der Bayerischen Staatsbank Amberg mit RM 2100.00 aufgeführt statt mit RM 845.30 somit um RM 1254.70 zu hoch, die ebenfalls noch in Abzug zu bringen sind.

In der Steuerklärung ist bei der Berechnung des Geschäftsanteils wohl zum Ausdruck gebracht, dass der aus den Bilanzwerten der Firma ziffermässig errechnete Betrag von RM 855199.28 nicht den wirklichen Wert darstellt, sondern nach entsprechenden Abschreibungen nur ein Wert von RM 670982.-- anzusetzen wäre; bei der Zusammenstellung ist dies aber unerklärlicherweise ganz unbeachtet geblieben.

Eine Bewertung des Geschäftsanteils auf den Todestag eigens durchzuführen war technisch unmöglich, eine zeitweise Stilllegung des Betriebes hätte ganz unverhältnismässig hohe Kosten verursacht und ausserdem unabschbaren wirtschaftlichen Schaden durch Verlust mindestens eines Teiles der Kundschaft nach sich ziehen müssen.

Ganz einwandfrei wäre der Wert doch nur zu finden gewesen, wenn der Geschäftsanteil sofort durch Verkauf zur Verwertung gebracht worden wäre. Das sofortige Angebot wäre aber bereits in eine Zeit gefallen, zu welcher die Verschlechterung der Wirtschaftslage, die Emailindustrie ist davon in erster Linie mit betroffen, schon stark im Zuge war. Schon im Jahre 1927 wurden tatsächlich einige Emailierwerke zum Verkauf angeboten zu solch niedrigen Preisen, dass sie in gar keinem Verhältnis mehr standen zu den Anschaffungskosten oder auch zu den Buchwerten, wenn nur ein Teilbetrag in bar geleistet worden wäre. Ein Käufer war jedoch auch unter diesen Bedingungen nicht zu finden.

Die Höhe der in der Erbschaftsteuererklärung genannten...

Diese Verhältnisse sind bestimmend für den wirtschaftlichen und wirklichen Wert des Unternehmens.

Es muss noch darauf hingewiesen werden, dass schon seit etwa Mitte 1926 der Wettbewerbskampf so heftig geworden war, dass die Erzeugnisse zu einigermassen auskömmlichen Preisen Absatz nicht mehr fanden, sodass schon 1926 der kärgliche Gewinn nicht mehr zur Zahlung der Steuern ausreichte.

Um durch die Konkurrenz nicht vollständig verdrängt zu werden, mussten wir schon 1926 in den Preisen immermehr nachgeben; bestimmte Anhaltspunkte wie weit gegangen werden durfte, waren damals noch nicht zu finden und so haben die Abschlüsse sicher schon gegen Ende 1926 und Anfang 1927 zu schweren Verlusten geführt, was eben erst Ende 1927 richtig erkennbar geworden ist. Die Steuererklärungen der Firma geben darüber Aufschluss.

Diese Lage, die auch dadurch gekennzeichnet werden kann, dass oft Aufträge zu Unterpreisen hereingeholt werden mussten, weil die Unkosten auch ohne diese Aufträge da waren, in der Bewertung des Unternehmens schon zu erfassen, war einfach nicht möglich; dafür sollte eben die gedachte Berichtigung des Wertes durch entsprechende Abschreibungen dienen.

Zu vergleichen sind hier die Umsätze im letzten, als Normaljahr noch zu bezeichnenden Jahre 1925 und 1927; sie waren

in den ersten 3 Monaten	1925	RM 1 228 037.12
in der gleichen Zeit	1927	RM 577 997.72
oder im ganzen Jahre	1925	RM 4 263 073.51
" " " "	1927	RM 2 494 630.22

Die Höhe der in der Erbschaftsteuererklärung genannten Abschreibung bzw. die Bewertung des Geschäftsanteils mit RM 670 982.-- trägt der Wirklichkeit durchaus noch nicht genügend Rechnung, denn der wirtschaftliche Wert und ganz besonders

der Verkaufswert müssen wesentlich niedriger angesetzt werden;

RM 600 000.-- als Wert des Anteils muss noch als reichlich hoch angesehen werden.

Bei der damals vorhandenen Geschäftslage war die Firma schon gezwungen, zur Beschaffung der Betriebsmittel hohen Bankkredit in Anspruch zu nehmen und wir gestehen, dass auch die Frage der Einheitsbewertung für die Firma nicht ganz frei von der Kreditfrage behandelt worden ist.

Bei der Berechnung des Betrages oder Wertes, den die Kinder vom Vatergute erhalten bzw. nicht erhalten haben, ist keine Erwähnung getan von dem Umstande, dass im Jahre 1923 alle Wertpapiere, die uns beiden jüngsten Kindern bei der Vatergutsverteilung zugeteilt waren, unsere Mutter, ohne uns davon etwas zu sagen und ohne sich das Einverständnis des Vormundes oder der Obervormundschaft zu verschaffen, verkauft hat. Diese Wertpapiere, zum grössten Teil Hypothekenpfandbriefe, daneben einige Staats- und Städteanleihen, wären aber aufgewertet worden; gegen die erhaltenen Papiermark hat sie Werte angekauft, die für jedes von uns nicht ganz RM 60.- ausgemacht haben.

Diese RM 60.- waren in Wirklichkeit alles, was wir beide von unserem Vatergute erhalten haben.

Die Berechnung der Vatergutsforderung der Kinder müsste also eigentlich so sein:

Es haben noch zu erhalten

Else	592 800	
	ab <u>408 023</u>	184 477
Brunhilde	592 800	
	ab <u>60</u>	592 740
Hans	592 800	
	ab <u>60</u>	<u>592 740</u>
		1 269 957 .

Zusammenstellung  
Die Aufwertungsforderungen aus dem Vatergute sind also

tatsächlich wesentlich höher als in der Erbschaftsteuererklärung genannt. Wenn auch der Verarmungsfaktor von 20% vom Finanzamte nicht anerkannt werden will, so dürfte er doch nicht höher als 30% festgesetzt werden, denn nach Berücksichtigung der durch die von unserer Mutter selbst zugegebenen Fehler, die sie auch bei ihrem eigenen Vermögen gemacht hat, sind Werte in so hohem Masse verloren gegangen, dass der Aufwertungsfaktor nicht einfach im Vergleich mit dem der Mutter übriggebliebenen Vermögen und damit zu unserem weiteren Nachteil erhöht wird.

Ferner wird es kein unberechtigtes Verlangen sein, wenn wir verlangen, dass der Aufwertungsanspruch der Erben wenigstens mit der gleichen Summe wie in der Steuererklärung angesetzt wird, um einigermaßen einen billigen Ausgleich gegen die, wie oben ausgeführt, weit höheren Aufwertungsforderungen zu schaffen.

Wir beide haben tatsächlich seit Jahren kein oder nur ein ganz geringes Einkommen, sodass wir auch zur Einkommensteuer nicht veranlagt sind. Die bisher geleistete Zahlung der Erbschaftsteuer nach der vorläufigen Veranlagung ist uns recht schwer gefallen, sodass wir dringend bitten, wenn eine niedrigere Veranlagung nach unseren heutigen Darlegungen aus irgendwelchen gesetzlichen Gründen nicht möglich sein sollte, es wenigstens bei der bisherigen Veranlagung zu belassen und erwarten gerne einen günstigen Bescheid.

*ganz unzulässig* 536556.-  
*bescheide* 526926.-

Z u s a m m e n s t e l l u n g

---

unter Berücksichtigung unserer heutigen Darlegungen .

Klassaktiven laut Erklärung		RM 1 033 157.--
Edelmetall , Schmuck		7 000.--
Rechtsverhältnisse		<u>30.--</u>
		RM 1 040 187.--

Minderung bei der Bayer.Staatsbank	1 254.70	
Umlagenachholung der Stadt Anberg	1 047.01 /	
Verfahren bei Aufwertungsforderungen	<u>70.--</u>	
	2 371.71	

Minderung des Wertes des Geschäftsanteils an der Firma	<u>255 199.28</u>	
	257 570.99	
		<u>RM 257 571.--</u>
		RM 782 616.--

Klassverbindlichkeiten wie in der Erklärung		<u>506 229.--</u>
--	--	-------------------

Nachlass		<u>RM 276 387.--</u>
----------	--	----------------------

Verfahren auf jeden Erben		<u>RM 92 129.--</u>
---------------------------	--	---------------------

4,5% Steuer		RM 4 145.80
		RM 4 145.80
		RM 4 145.80

*jetzt nichtig*      536556.-  
*bedenkenlos*      526926.-